

Kundmachung.

Den ersten österreichischen Reichstag betreffend.

In Befolgung der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 9. Mai 1848 hatte ich unterm 13. Mai 1848, Zahl 1805|Pr. die Verlautbarung der anruhenden

- / Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai l. J., worin der erste österreichische Reichstag auf den 26. Juni l. J. nach Wien ausgeschrieben wurde;
- :// der von Allerhöchst Seiner Majestät genehmigten provisorischen Wahlordnung;
- ://: sowie der Kundmachung und Eintheilung der Länder Oesterreich ob der Enns und Salzburg in Wahlbezirke eingeleitet.

Bevor diese Erlässe hinausgegeben wurden, traten Ereignisse ein, welche wesentliche Aenderungen derselben zur Folge haben mußten, und es wurde über einen Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 17. Mai l. J., Zahl 66 mit der Ausführung dieser Wahlen einstweilen inne gehalten.

Mit Schreiben vom 30. v. M., Zahl 235 hat mir der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit den von Sr. Majestät in der Proklamation vom 16. v. M. getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und daher für den ersten konstituierenden Reichstag nur Eine Kammer zu wählen sei, wornach also für diese Wahlen gar kein Census bestehen, und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird, folgende Aenderungen mitgetheilt, welche von dem Minister-Rathe zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen und zur geeigneten Berücksichtigung einiger laut gewordenen Wünsche beschlossen wurden:

1. Von der in der beiliegenden Wahlordnung vom 9. Mai 1848 angeordneten Wahl eines Senats hat es für die erste constituirende Versammlung ganz abzukommen.
2. Hiernach entfällt in dem Texte der provisorischen Wahlordnung der Abschnitt I. mit der Aufschrift: „Wahl der Mitglieder des Senats.“
3. Die Wahlen der Abgeordneten für die constituirende Reichsversammlung sind nun unverzüglich auf der Grundlage der Bestimmungen, welche für die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer in der provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai l. J. getroffen wurden, mit folgenden Modificationen einzuleiten:
 - a) Der Unterschied in Beziehung auf die Zahl der Wahlmänner, welche von den Wahlbezirken in Städten, welche eigene Abgeordnete zu senden haben, zu wählen kommen, ist zu beseitigen, und es sind daher im §. 28 die Worte: „in welchen jedoch die Gesamtbevölkerung 20,000 Seelen nicht übersteigt“, und im §. 29 die Worte: „In Städten über 20,000 Einwohner entfällt auf je 500 Einwohner Ein Wahlmann“ wegzulassen.

b) Das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten wird jenem zum Wahlmann gleich, auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr festgestellt, und es entfällt daher §. 46 die Zahl „30“.

Zugleich wurde ich angewiesen, die Vornahme der Wahlen in der Art zu beschleunigen, daß die Abgeordneten an dem von Seiner Majestät für die Eröffnung des ersten Reichstages bezeichneten 26. Juni 1848 in Wien eintreffen können, wo sie sich bei ihrer Ankunft, bei der zum Empfange der Abgeordneten bestimmten Kommission zu melden haben werden.

Um nicht durch den Umdruck der Wahlordnung und Rundmachung vom 13. Mai l. J., Zahl 1805/Pr. einige Tage zu verlieren, was bei der Kürze des Termins, dem Wahlgeschäfte nachtheilig sein könnte, wähle ich diesen Weg der Berichtigung derselben, und hoffe von dem Eifer und der Thätigkeit Aller bei der Ausführung dieser Verfügung Betheiligten, daß sie sich deren rechtzeitige entsprechende Förderung werden angelegen sein lassen.

Vom k. k. obderenns. Landes-Präsidium.

Linz am 4. Juni 1848.

Philipp Freiherr von Strbensky,

k. k. Regierungs-Präsident.

